

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MaxSolar GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen der MaxSolar GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der MaxSolar GmbH zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der MaxSolar GmbH sind grundsätzlich freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.
- 2.2. Die Mitarbeiter und Vertreter der MaxSolar GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der MaxSolar GmbH.
- 3.2. Die MaxSolar GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Hierüber wird die MaxSolar GmbH den Kunden informieren. Dem Kunden steht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung bis zum Beginn der Übergabe der zu liefernden Komponenten zu.
- 3.3. Die MaxSolar GmbH ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Photovoltaik Anlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Leerrohren und eines Leerplatzes zur Einspeisung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - 4.1.1. Ist der Kunde **Verbraucher**, sind Preisänderung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist die MaxSolar GmbH berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen, zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenserhaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
 - 4.1.2. Ist der Kunde **Unternehmer** gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung durch die, in Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelten erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 4.2. Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt. Die Gesamtvergütung in Höhe von 70 % wird mit Lieferung aller vereinbarten Komponenten, wie PV- Module, Wechselrichter fällig. In Höhe der restlichen 30 % im Zeitpunkt des Gefahrüberganges, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Die MaxSolar GmbH ist berechtigt, Kapitalnachweise bzw. Finanzierungsbestätigungen der das Projekt finanzierenden Banken einzuholen.
- 4.3. Das Entgelt für die Photovoltaik Module ist spätestens bei Versandbereitschaft der MaxSolar GmbH ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die MaxSolar GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Kann die MaxSolar GmbH einen höheren Verzugschaden nachweisen, kann dieser geltend gemacht werden.
- 4.4. Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 4.5. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ist der Kunde Unternehmer, ist das Zurückbehaltungsrecht von ihm ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.6. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der MaxSolar GmbH gefährden, kann die MaxSolar GmbH die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist die MaxSolar GmbH zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

5. Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen

Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 5.2. Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich zur Befestigung der Photovoltaik Anlage. Sollte, aufgrund der vom Kunden freigegebenen Dachbelegung, die errichtete PVA die Gefahr des Abrutschens von Schnee erhöhen und vorhandene Schneefänge in ihrer Funktion beeinträchtigt sein, so akzeptiert der Kunde diesen Umstand ausdrücklich und eigenverantwortlich zu Gunsten der maximalen Belegung.
- 5.3. Der Kunde gestattet der MaxSolar GmbH und den von der MaxSolar GmbH beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die MaxSolar GmbH berechtigt, Ersatz des der MaxSolar GmbH entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik Anlage auf den Kunden über.

6. Lieferfristen, Lieferverzug; Gefahrenübergang bei Materiallieferungen

- 6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig mit diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn die MaxSolar GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner der MaxSolar GmbH ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, die es der MaxSolar GmbH nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat die MaxSolar GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von der MaxSolar GmbH beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.
- 6.3. Die MaxSolar GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von der MaxSolar GmbH zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 6.4. Bei reiner Materiallieferung an Wiederverkäufer ist der Gefahrenübergang ab den Lagern der MaxSolar GmbH bzw. den Lagern der von der MaxSolar GmbH beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von der MaxSolar GmbH gewählt. Eine Versicherung wird von der MaxSolar GmbH nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn die MaxSolar GmbH die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von der MaxSolar GmbH nicht übernommen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bei Verträgen mit **Verbrauchern** behält sich die MaxSolar GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

7.2. Ist der Kunde **Unternehmer**, behält sich die MaxSolar GmbH ebenfalls das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

7.3. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

7.4. Ist der Kunde **Unternehmer**, so tritt er der Max Solar GmbH für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt die Max Solar GmbH unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

7.5. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von der MaxSolar GmbH um mehr als 20 %, so hat die MaxSolar GmbH auf Verlangen des Kunden und nach Wahl von der MaxSolar GmbH, die zustehenden Sicherheiten im entsprechenden Umfang freizugeben.

8. Gefahrübergang

Gefahrübergang für die von der MaxSolar GmbH zu liefernden Sachen, welche regelmäßig PV-Module, Unterkonstruktionen, Wechselrichter und Verkabelung sind, ist der Abschluss der Montage der PV-Anlage bis einschließlich der Inbetriebnahme nach EEG, d.h. die Inbetriebsetzung nach dauerhafter Montage der PV-Module und aller zur Erzeugung von Wechselstrom notwendiger Komponenten. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist die Anbindung der PV-Anlage ab Wechselrichter an das öffentliche Netz sowie die Installation bzw. Funktion sämtlicher weiterer Komponenten wie beispielsweise Überwachungs- bzw. Monitoringsysteme nicht notwendig für den Gefahrübergang.

9. Gewährleistung

9.1. Ist der Kunde **Verbraucher**, haftet die MaxSolar GmbH bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel der Max Solar GmbH gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn die Max Solar GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9.2. Ist der Kunde **Unternehmer** behält sich die Max Solar GmbH bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

9.3. Ist der Kunde **Verbraucher**, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche über der Lieferung neuer Sachen 2 Jahre, die von gebrauchten Sachen 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängel handelt. Insoweit wird auf die folgende Regelung in §11 verwiesen.

9.4. Ist der Kunde **Unternehmer**, beträgt die Gewährleistungsfrist immer 1 Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Das gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt 11.

9.5. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht durch die MaxSolar GmbH. Grundsätzlich werden Garantien durch den Hersteller der Photovoltaik-Module und der Wechselrichter und möglicher weiterer Komponenten gewährt, gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbständigen Garantievertrages zwischen Endkunde und Hersteller. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an die MaxSolar GmbH erbringen, wird die MaxSolar GmbH daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.

9.6. Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt die MaxSolar GmbH keine Gewähr. Gemäß den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind Montagen auf Well-Eternit-Dächern bzw. asbesthaltigen Gefahrstoffen nicht erlaubt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schaden in Folge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder nicht von der MaxSolar GmbH eingeschalteter Dritter entstehen. Es wird empfohlen, die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten zu lassen. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.

10. Vertragsrücktritt

10.1. **Verbraucher:** Die MaxSolar GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die MaxSolar GmbH trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrages den Liefergegenstand nicht erhält. Über die ausgebliebene Selbstbelieferung wird die MaxSolar GmbH den Kunden unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Ein Rücktritt ist ebenso von der MaxSolar GmbH berechtigt, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verletzt.

10.2. **Unternehmer:** Im Falle einer ausbleibenden, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ist die MaxSolar GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die MaxSolar GmbH ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

11. Schadensersatz

11.1. Die Haftung der MaxSolar GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) und einer gesetzlich zwingend vorgesehenen Haftung. Insoweit haftet die MaxSolar GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet MaxSolar GmbH nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

11.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss und -begrenzung gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von der Max Solar GmbH.

11.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

11.4. Soweit die Schadensersatzhaftung der MaxSolar GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

12. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die MaxSolar GmbH die installierte Anlage als Referenz benennen, veröffentlichen und mit Fotos der Anlage werben darf.

13. Produktspezifische Bedingungen

Einspeisung der elektrischen Energie: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde verpflichtet ist.

Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik Anlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Die MaxSolar GmbH kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

14. Schlussbedingungen

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

14.2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

14.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: Januar 2013